



Deutscher Tipp-Kick®-Verband

Beitrags- und Finanzordnung

Version: 2026_2

Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick-Verbandes (DTKV)“ wurde auf dem Bundestag vom 3. Juli 2022 erstmalig beschlossen. Spätere Änderungen werden stets gültig mit Beschluss des Präsidiums oder des außerordentlichen oder regulären Bundestages. Diese derzeit gültige Fassung berücksichtigt den Beschluss des außerordentlichen Bundestags vom 24. März 2026 und Fehlerkorrekturen vom 8. Oktober 2026.

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma TIPP-KICK GmbH.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz	1
§ 2	Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen	1
§ 3	Beiträge und Strafen.....	2
§ 4	Zuschüsse	4
§ 5	Auslagenerstattung	7
§ 6	Buchführung	7
§ 7	Kassenprüfung.....	8
§ 8	Zeichnungsberechtigung	8
§ 9	Inkrafttreten	8

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 **Grundsatz**

- (1) ¹ Die Kassen- und Vermögensverwaltung des DTKV wird durch diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Beitrags- und Finanzordnung“ genannt) geregelt. ² Neufassungen oder Änderungen dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ sind in der „Satzung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ (im Folgenden „Satzung“ genannt) gemäß § 13 Satz 4 ff. „Satzung“ geregelt.
- (2) ¹ Die Erfüllung der Kassen- und Vermögensverwaltung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen in der aktuell gültigen „Satzung“ des DTKV.

§ 2 **Haushaltsplan und Aufgaben des Beauftragten für Finanzen**

- (1) ¹ Die ordnungsgemäße Kassen- und Haushaltsführung sind grundsätzlich die Aufgaben des Beauftragten für Finanzen (siehe auch § 6 und § 8 „Beitrags- und Finanzordnung“). ² Sollte der Beauftragte für Finanzen verhindert sein, treten die in § 9 Absatz 7 Satz 3 ff. „Satzung“ gefassten Regelungen in Kraft. ³ Das oberste Ziel ist die Erfüllung des Satzungszweckes (§ 2 „Satzung“).
- (2) ¹ Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (3) ¹ Der Gerichtsstand ist mit dem Satzungs- und Verwaltungssitz des DTKV laut § 1 Absatz 2 „Satzung“ identisch.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen stellt auf dem Bundestag einen Haushaltsplan mit den geschätzten Ausgaben und Einnahmen für das kommende Geschäftsjahr vor. ² Ebenfalls auf dem Bundestag berichtet der Beauftragte für Finanzen über die Einhaltung des Haushaltsplanes für das aktuell laufende Geschäftsjahr.
- (5) ¹ Der Beauftragte für Finanzen verwendet die DTKV-Mittel nach Grundlage dieser „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden.
- (6) ¹ Für nicht in der „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelte Fälle gelten folgende Soll-Betragsgrenzen: Soll-Buchungen bis Euro 100,00 dürfen eigenverantwortlich mit kurzer schriftlicher Begründung vom Beauftragten für Finanzen durchgeführt werden. ² Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 100,01 und Euro 250,00 bedarf es zusätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des DTKV-Kassenprüfers. ³ Bei Soll-Buchungen zwischen Euro 250,01 und Euro 500,00 bedarf es zusätzlich (zum DTKV-Kassenprüfer) der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiumsvorsitzenden, bei Soll-Buchungen größer Euro 500,01 zusätzlich des gesamten Präsidiums.

§ 3

Beiträge und Strafen

- (1) ¹ Der DTKV ist berechtigt, Beiträge und Strafen gemäß dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ zu erheben. ² Die Rechnung für das laufende Kalenderjahr wird den Vereinen im Regelfall bis zum 1. August des Geschäftsjahres per E-Mail bzw. per Post zugestellt. ³ Die Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- (2) ¹ Die Beiträge sind durch die Vereine per Überweisung nach Rechnungsstellung zu zahlen. ² Die Zustellung dieser Rechnung erfolgt in erster Linie per E-Mail an den Ansprechpartner des Vereins, alternativ postalisch oder im Ausnahmefall per öffentlicher Bekanntmachung. ³ Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt nur, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter nicht möglich ist. ⁴ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Information auf der Verbandshomepage. ⁵ Diese Information muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich bekanntgemacht wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. ⁶ Der Beauftragte für Finanzen vermerkt, wann und wie die Information bekannt gemacht wurde. ⁷ Die Rechnung gilt nach folgenden Fristen als zugestellt: a) bei Emailversand nach zwei Tagen nach Versand; b) bei postalischem Versand nach drei Tagen nach Versand, c) bei öffentlicher Bekanntmachung, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.
- (3) ¹ Die folgende Übersicht enthält weitere Regelungen zu Beiträgen und Strafen im laufenden Geschäftsjahr:

A	Beiträge:	
A1	Beitrag für 1 Mannschaft bzw. 1 Mannschaft einer Spielgemeinschaft, die nur am Mannschaftsspielbetrieb teilnimmt	Euro 60,00
A2	Beitrag für 1 Mannschaft bzw. 1 Mannschaft einer Spielgemeinschaft (oder einer willkürlich zusammengestellten Mannschaft), die nur am DTKV-Pokalspielbetrieb teilnimmt	Euro 30,00
A3	Beitrag für 1 Mannschaft bzw. 1 Mannschaft einer Spielgemeinschaft, die am Mannschafts- und DTKV-Pokalspielbetrieb teilnimmt	Euro 80,00
A4	Höchstbeitrag pro Verein bzw. pro Spielgemeinschaft, der/die am Mannschafts- oder/und DTKV-Pokalspielbetrieb teilnimmt	Euro 180,00
A5	Beitrag für komplett neu gegründete Vereine bzw. komplett neu gegründete Spielgemeinschaften (nur wenn sich zwei neu gegründete Vereine in der Erstsaison bereits als Spielgemeinschaft neu gebildet haben).	pauschal im 1. Mitgliedsjahr Euro 50,00
A6	Beitrag bei Nichtteilnahme am Mannschafts- und DTKV-Pokalspielbetrieb	Euro 30,00
A7	Beitrag für Einzelmitglieder	Euro 15,00
A8	Kautionen (Kannbestimmung: zu verhängen durch den jeweiligen Sektionsleiter) bei Unzuverlässigkeiten/Unregelmäßigkeiten in der vergangenen Saison pro Verein	Euro 50,00
A9	Sollte sich im Laufe einer Saison die Anzahl der Mannschaften, die am Mannschafts- und/oder DTKV-Pokalspielbetrieb	

	teilnehmen, erhöhen, ist dies dem Beauftragten für Finanzen unaufgefordert mitzuteilen und entsprechende Beträge umgehend nachzuentrichten. Vereine, die sich in der laufenden Saison oder nach dem Saisonende aus dem Spielbetrieb zurückziehen, müssen ihre Mitgliedschaft beim DTKV beim Beauftragten für Finanzen bis zum 31.12. eines Jahres abmelden, um in der folgenden Saison nicht beitragspflichtig zu bleiben. Nehmen ausländische Mannschaften am Spielbetrieb im Deutschland teil, müssen diese ebenfalls die entsprechenden Beiträge entrichten.	
B	Nichtantreten bei Pflichtspielen*:	
B1	Rückzug einer Mannschaft (1. oder 2. Bundesliga), Rückzug einer Mannschaft (Regional- oder Verbandsliga)	Euro 125,00, Euro 50,00
B2	Nichtantritt einer Mannschaft beim Meisterschafts-Playoff	Euro 125,00
B3	Meisterschaftsspiele in der 1. oder 2. Bundesliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 50,00
B4	Meisterschaftsspiele in der Regional- oder Verbandsliga pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 25,00
B5	Nichtantritt einer Mannschaft bei der DTKV-Qualifikation bzw. Pokalrunden	Euro 40,00
B6	Nichtantritt einer Mannschaft beim DTKV-Pokalfinale	Euro 125,00
B7	Spielabwertung durch den Spielleiter nach einer Beanstandung z. B. wegen Nichterfüllung der Standardanforderungen an den Spielort (s. § 3, Abs. 7 „Spielordnung“) pro Spiel bzw. Spieltag	Euro 25,00
	* weitere Sanktionen wie z. B. Zwangsabstieg oder Punktabzug sind in der „Spielordnung“ geregelt	
C	Nichteinhaltung von Terminen:	
C1	Einreichung der Mitgliederliste; Berechnung mit dem Höchstbeitrag	Euro 180,00
C2	Gebühr für Beitragsmahnung	Euro 10,00
C3	Terminlisten für Ligaspiele (sofern nicht durch festgesetzte Spieltage geregelt), alle Ligen	Euro 10,00
C4	Spielberichtsbogen: je fehlender Bogen in allen Ligen und im DTKV-Pokal	Euro 10,00
C5	Keine vorgeschriebene Anzahl von Spielen zu bestimmten Terminen; je fehlendes Spiel	Euro 10,00
C6	Turnierausrichter, die Ergebnisse nicht rechtzeitig an den Bundesspielleiter für den Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb und den Webmaster für die DTKV-Turnierrangliste senden pro Turnier	Euro 25,00
C7	Verspätete Kadermeldung	Euro 10,00
C8	Fehlerhaftes Spielprotokoll, pro Spiel	Euro 10,00

D	Turnierabgabe:	
D1	Abgabe bei jedem offiziellen DTKV-Turnier je Teilnehmer mit mindestens 30 Teilnehmern (Bei Zweitturnieren mit oder ohne Startgeld wird die DTKV-Turnierabgabe bei mindestens 30 Teilnehmern ebenfalls erhoben)	Euro 0,50
F	Sonstiges:	
F1	Einspruch, der abschlägig beschieden wird	Euro 5,00
F2	Strafmaß für unsportliches Verhalten liegt im Ermessensspielraum des jeweiligen Sektionsleiters; ggf. in Absprache mit dem Verbandsausschuss	

§ 4 Zuschüsse

- (1) ¹ Der DTKV vergibt Zuschüsse für die Ausrichtung von DTKV-Pokal-Qualifikationsturnieren, der DTKV-Pokalendrunde, dem DTKV-Tourfinale, dem DTKV-Bundesliga-Playoff und Pokalanschaffungen bei Einzeltournieren der Kategorie A und B. ² Die Details sind in § 4 Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt. ³ Zuschüsse werden ohne Antrag grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Turniers abgerechnet. ⁴ Zuschüsse sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen. ⁵ § 4 Absatz 1 Satz 3 „Beitrags- und Finanzordnung“ gilt nicht für DTKV-Pokalqualifikationsturniere. ⁶ Für den Erhalt dieser Pauschale hat der ausrichtende Verein innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Veranstaltung einen schriftlichen Antrag beim Beauftragten für Finanzen zu stellen.
- (2) ¹ Der DTKV gewährt über die untenstehende Tabelle hinaus Zuschüsse zu Einzel- und Mannschaftsveranstaltungen und unterstützt finanziell oder materiell Projekte, die der Förderung oder dem Erhalt des Spielbetriebes dienlich sind. ² Diese Zuschüsse sind beim Bundesmitgliederbetreuer und dem Beauftragten für Finanzen innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. ³ Die Entscheidung über die Mittelgewährung oder -versagung erfolgt schriftlich nach vorheriger Abstimmung durch das Präsidium. ⁴ Bei der Auszahlung von Zuschüssen ist die Regelung des § 2 Absatz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ zwingend zu beachten.
- (3) ¹ U18-Starter, Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Auslandsbeauftragte und die Sektionsleiter müssen kein Startgeld bei DTKV-Turnieren an den Veranstalter zahlen. ² Der Turnierveranstalter versendet binnen zwei Monaten nach dem Turnier eine Liste mit diesem Personenkreis an den Beauftragten für Finanzen. ³ Diese Erstattung wird ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Liste abgerechnet. ⁴ Auch Erstattungen sind grundsätzlich mit noch offenen Vereinsbeiträgen aufzurechnen, ehe sie zur Auszahlung gelangen.
- (4) ¹ Die Beantragung von Zuschüssen muss mit Angabe des Grundes spätestens zwei Monate nach dem Turnier erfolgen, damit diese abgerechnet werden können.

Zuschüsse und Erstattungen in der Übersicht:

1.1	Ausrichtung Bundesliga-Playoff gleichzeitig mit DTKV-Pokal-Endrunde (Turnier ohne Startgeld)	Euro 350,00 als Pauschale
1.2	Zuschuss zu den Siegespreisen beim Bundesliga-Playoff* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 (5 Medaillen) und 3 (10 Medaillen)	Euro 140,00 als Pauschale
1.3	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der DTKV-Pokal-Endrunde* für den Sieger (5 Pokale) und Medaillen für die Plätze 2 (5 Medaillen) und 3 (10 Medaillen)	Euro 140,00 als Pauschale
1.4	Ausrichtung von DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Startgeld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ beantragt werden	Euro 150,00 als Pauschale
1.5	Zuschuss zu den Siegespreisen bei DTKV-Pokalqualifikationsturnieren (Turnier ohne Start-geld) pro Sektion (Mannschaft, ab 6 Teams) für den Sieger (4 Pokale) und Medaillen für Platz 2 und 3 (je 4 Medaillen) => der Erhalt dieser Pauschale muss vom Veranstalter gem. § 4 Absatz 1 Satz 5 „Beitrags- und Finanzordnung“ beantragt werden	Euro 80,00 als Pauschale
1.6	Erstattung von Startgeldern bei DTKV-Einzeltournieren für: U18-Spieler, Mitglieder des Präsidiums, dem Kassenprüfer, dem Auslandsbeauftragten und den vier Sektionsleitern	In Höhe des tatsächlich er- hobenen Start- geldes
1.7	Zuschuss zu den Siegespreisen bei der Deutschen Einzelmeisterschaft* : Pokale Platz 1 bis 12 (Endrunde) oder 1 bis 16 (Playoff) sowie Pokale für DEM-Siegerin Damen (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) und U18-Jugendmeister (Pokal für Platz 1, Medaillen für Platz 2 und 3) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 200,00 als Pauschale
1.8	Zuschuss zu den Siegespreisen bei Sektionsmeister-schaften* : Pokale Platz 1 bis 6 (Endrunde) oder 1 bis 8 (Playoff) => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 100,00 als Pauschale
1.9	Ausrichtung vom DTKV-Tourfinale* (Turnier ohne Startgeld)	Euro 150,00 als Pauschale
1.10	Zuschuss zu den Siegespreisen beim DTKV-Tour-finale* (Turnier ohne Startgeld): Pokale Platz 1 bis 4 => die Anzahl der Pokale ist Voraussetzung für den Zuschuss	Euro 100,00 als Pauschale
	* Wanderpokale dieser Turniere werden vom DTKV gestellt.	

- (5) ¹ Die DTKV-Zuschüsse bei Turnieren mit Startgeld (DEM und Sektionsturniere) sind aufgrund des vom Spieler zu zahlenden Startgeldes gegenüber Veranstaltungen ohne Startgeld reduziert. ² Wie beschrieben sind die Anzahl der Pokale Voraussetzung für den Zuschuss.
- (6) ¹ Außerhalb der in § 4 Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelten Zuschüsse werden Turnierausrichter finanziell gefördert, um so einen Anreiz für die Ausrichtung von Turnieren zu schaffen. ² Gefördert werden nur Hauptturniere mit Startgeld und nicht Zweitturniere ohne Startgeld, die am gleichen oder folgenden Tag stattfinden. ³ Pro Turniertag wird maximal ein Turnier gefördert. ⁴ Sollte ein Turnierbeitrag oder Startgeld eine Getränke- oder / und Essensflatrate enthalten, kann der Beauftragte für Finanzen eine Kürzung oder Versagung der unter 1.1 bis 2 genannten Zuschüsse in Abstimmung mit dem Kassenprüfer vornehmen. ⁵ Für die Prüfung der Kürzung oder Versagung dieser Zuschüsse muss vom Veranstalter ggf. eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung an den Beauftragten für Finanzen vorgelegt werden, in der die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben (wie z. B. Pokalkosten, Raummiete) erfasst sind. ⁶ Diese Förderung ist von der Höhe des gesamten DTKV-Bankguthabens abhängig. ⁷ Eine Auszahlung für das laufende Jahr erfolgt nur, wenn das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. des Vorjahres mehr als Euro 7.500,00 beträgt. ⁸ Sollte das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. des Vorjahres unter Euro 7.500,00 betragen, informiert der Beauftragte für Finanzen den Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung, der den Absatz 6 aus dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ herauslöscht. ⁹ Steigt das gesamte DTKV-Bankguthaben am 31.12. eines dann folgenden Kalenderjahres wieder über Euro 7.500,00, informiert der Beauftragte für Finanzen den Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung, der den Absatz 6 aus dieser „Beitrags- und Finanzordnung“ wieder einfügt. ¹⁰ Der Turnierveranstalter versendet binnen zwei Monaten nach dem Turnier für die Beantragung dieses Zuschusses einen formlosen Antrag an den Beauftragten für Finanzen. ¹¹ Ein zu spät eingehender Antrag wird nicht bearbeitet und auch nicht ausbezahlt. ¹² Die in § 4 Absatz 3 Satz 3f. und Absatz 4 „Beitrags- und Finanzordnung“ genannten Regularien gelten entsprechend.

**Finanzielle Förderungen für die Ausrichtung von Hauptturnieren mit Startgeld
(DEM- oder Sektionsturniere fallen nicht unter diese Förderungen und
werden nicht zusätzlich gefördert)**

1	Teilnehmerabhängiger Zuschuss (24 bis einschließlich 48 Teilnehmer)	Euro 100,00
2	Zuschuss für jeden fünften U-18-Teilnehmer	Euro 25,00
3	Verzicht des DTKV auf eine DTKV-Turnierabgabe bei allen Turnieren bis einschließlich 29 Teilnehmern.	
4	Bei Zweitturnieren mit und ohne Startgeld wird die DTKV-Turnierabgabe bei mehr als 29 Teilnehmern erhoben.	

- (7) ¹ Bei Turnierveranstaltern, die sich nicht an offizielle und allgemeingültige Regelungen beim Ablauf von Turnieren (s. DTKV-Spielordnung) halten (z. B. deutlicher Zeitverzug, eigenmächtige Veränderungen im vorgestellten Turniermodus), behält sich das Präsidium vor, Zuschüsse oder Erstattungen zu kürzen. ² Diese Turnierveranstalter stehen in den folgenden drei Turnierjahren unter

Bewährung. ³ Wiederholt sich die Nichteinhaltung von offiziellen und allgemeingültigen Regelungen hat der Turnierveranstalter nach Beschluss des Präsidiums keinen Anspruch auf Förderungen bzw. Zuschüsse. ⁴ Über eine zusätzliche gesonderte Strafe entscheidet der Verbandsausschuss.

- (8) ¹ Finanzielle Erstattungen größer Euro 150,00 aus Turnierzuschüssen sind vorab durch den Kassenprüfer zu prüfen und durch ihn zu genehmigen.

§ 5 Auslagenerstattung

- (1) ¹ Fahrtkosten werden für die Anreise zum Bundestag als Präsenzveranstaltung mit Euro 0,30 pro km erstattet. ² Alternativ können auch Tickets der Deutschen Bahn (2. Klasse) sowie Sitzplatzreservierungen für die An- bzw. Abreise erstattet werden.
- (2) ¹ Die Beantragung der Abrechnung von Ausgaben gemäß § 4 Absatz 2 „Beitrags- und Finanzordnung“ muss durch Vorlage der entsprechenden Belege innerhalb von zwei Monaten nach dem Bundestag erfolgen. ² Eine Erstattung erfolgt ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Beantragung.
- (3) ¹ Die ehrenamtliche Tätigkeit (als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG) wird wie folgt jährlich vergütet:

• Mitglieder des Präsidiums	Euro 100,00
• Mitglieder des Verbandsausschusses	Euro 100,00
• Kassenprüfer und Auslandsbeauftragter	Euro 25,00
• Webmaster des DTKV	Euro 300,00
• Zuarbeitung im DTKV-Ergebnisdienst Mannschaftswettbewerb für den DTKV	Euro 100,00

² Bei einem unterjährigen Rücktritt von einem Amt entfällt die Aufwandsentschädigung (gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 „Satzung“). ³ Bei einer Abwahl oder Neuwahl erhalten der alte und neue Funktionsträger die Aufwandsentschädigung anteilig bezogen auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Kalenderjahr. ⁴ Die Abrechnung der Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit muss spätestens bis zum 30. März des darauffolgenden Kalenderjahres erfolgen. ⁵ Sollten Auslagen von Mitgliedern des Präsidiums oder des Verbandsausschusses die Ehrenamtspauschale gemäß § 5 Satz 2 „Beitrags- und Finanzordnung“ übersteigen, kann der die Pauschale übersteigende Betrag auf Beschluss des Präsidiums und des Verbandsausschusses nach Vorlage geeigneter Nachweise erstattet werden.

§ 6 Buchführung

- (1) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich.

- (2) ¹ Dem Präsidium ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des DTKV zu erteilen.
- (3) ¹ Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 31.01. des folgenden Kalenderjahres, getrennt über Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen und dem Kassenprüfer zur Prüfung zu übersenden.
- (4) ¹ Der Beauftragte für Finanzen ist befugt, eine Vereinssoftware zu nutzen. ² Vor Kauf dieser Software hat sich der Beauftragte für Finanzen die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt dem gewählten Kassenprüfer. ² Die Prüfung erstreckt sich über die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, der ordnungsgemäßen Erstellung der Jahresrechnung, der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel sowie über die treuhänderische Vermögensverwaltung. ³ Der Kassenprüfer, der Auslandsbeauftragte und auch die Mitglieder des Präsidiums dürfen jederzeit ihre Online-Abfragerechte beim DTKV-Konto nutzen.
- (2) ¹ Die Kassenprüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Informationen durch den Kassenprüfer erledigt werden. ² Das schriftliche Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Präsidium und den Mitgliedern des DTKV-Bundestages mitzuteilen.

§ 8 Zeichnungsberechtigung

- (1) ¹ Grundsätzlich ist der Beauftragte für Finanzen beim kontoführenden Kreditinstitut für alle Konten einzeln zeichnungsberechtigt. ² Um im Krankheits- oder Verhinderungsfall handlungsfähig zu bleiben, erhalten grundsätzlich der Vorsitzende des Präsidiums, der Kassenprüfer und auf Wunsch weitere Mitglieder des Präsidiums ebenfalls eine Einzelzeichnungsberechtigung für das Konto des DTKV (gemäß § 9 Absatz 7 Sätze 2 bis 5 „Satzung“). ³ Diese Personen dürfen die Einzelzeichnungsberechtigung nur im Ausnahmefall gemäß der „Satzung“ nutzen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese „Beitrags- und Finanzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ trat mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 in Kraft. Die letzte Änderung tritt per Beschluss des außerordentlichen Bundestages vom 24. März 2026 in Kraft.

elektronisch gezeichnet

Peter Funke
Präsident des DTKV

elektronisch gezeichnet

Wolfgang Renninger
Beauftragter für Finanzen

Diese „Beitrags- und Finanzordnung“ wurde elektronisch am 08. Oktober 2026 gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.